

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 31.

Freitag den 31. Januar.

1862.

Bekanntmachung.

Für die Besorgung der das Firmen- und Procurenwesen der Stadt Leipzig betreffenden Geschäfte, welche laut Verordnung vom 30. December 1861 §. 47. an das unterzeichnete Königl. Handelsgericht übergegangen sind, wie insbesondere zur Einrichtung und Führung der neuen Handelsregister ist von dem unten angezeigten Tage ab ein besonderes Zimmer Nr. 85 in der dritten Etage, Eingang II. des Bezirksgerichts-Gebäudes, eingerichtet worden.

Es wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Herren Kaufleute wie alle diejenigen, welche künftighin zur Führung einer Firma berechtigt oder zu diesfalligen Anträgen verpflichtet sind, hierdurch aufgefordert, nicht nur alle, das Firmen- und Procurenwesen betreffenden Anzeigen künftighin an der oben angegebenen Handelsgerichtsstelle zu erstatten, sondern auch über die bereits bestehenden kaufmännischen Geschäfte die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen mit thunlichster Beschleunigung und bei einer Individualstrafe von **Fünf Thalern** spätestens binnen der durch Verordnung vom 30. December 1861 angeordneten vierwöchentlichen Frist **schriftlich** hier einzureichen.

Alle an das Königl. Handelsgericht zu Leipzig adressirten Schreiben sind auch fernerhin zunächst in dem Eingangsbureau des Königl. Bezirksgerichts, Eingang II. parterre rechts, abzugeben und, soweit dieselben binnen obiger Frist lediglich behufs der Anzeige bereits **bestehender** kaufmännischer Geschäfte eingereicht werden, stempelfrei.

Was unter einem kaufmännischen Geschäfte zu verstehen, ist in Artikel 4. verbunden mit Artikel 5., 6., 10., 271. und 272. des allgem. deutschen Handelsgesetzbuches und §. 43. der Ausführungsverordnung vom 30. December 1861 enthalten; welche Anmeldungen aber zur Anlegung der Handelsregister innerhalb der oben angegebenen Frist erforderlich sind, ist aus Artikel 19., 21., 45. Abs. 1., Art. 86, 88, 135. Abs. 1., Art. 151. bis 153., 176., 177. und 179., 210. und 212. des allgem. deutschen Handelsgesetzbuches, ferner aus §. 13. des Einführungsgesetzes vom 30. October 1861 und endlich aus §. 42. der Ausführungsverordnung vom 30. December 1861 zu ersehen, auf welche gesetzlichen Bestimmungen hiermit allenthalben verwiesen wird.

Leipzig, den 20. Januar 1862.

Königl. Handelsgericht im Bezirksgericht daselbst.

Berner.

Prüber.

Bekanntmachung.

Die jeither an Herrn Moritz Jassé vermietheten **Geschäftslocalitäten im Erdgeschoße und Entresol des Stockhauses** nach dem Salzgäßchen heraus, sollen **vom 1. April d. J. ab anderweit auf drei Jahre** vermiethet werden.

Miethlustige haben sich **Donnerstag den 6. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr** an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlussfassung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Licitanten, so wie jede sonstige Entschliessung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen.

Die Licitations- und Miethbedingungen können an Rathsstelle eingesehen werden.

Leipzig den 16. Januar 1862.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanzdeputation.

Unter welchen besondern Umständen stellt sich die öffentliche Bekanntmachung des Namens eines schlechten Schuldners als eine straflose Handlung dar?

Das Strafgesetzbuch vom 13. August 1855 enthält in Art. 238 und 240 folgende Vorschriften:

Art. 238. „Die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Andern nachtheilig ist, ist straflos, wenn sie nicht in beleidigender Form geschieht.“

Art. 240. „Die Vorhaltung einer ehrenrührigen Handlung oder Thatsache ist straflos, wenn Derjenige, der sie thut, entweder durch seine Stellung zu dem Beschuldigten dazu berechtigt ist, oder an der Erwähnung des Vorgehaltenen oder der Ermittlung der Wahrheit desselben ein Interesse hat, oder sonst nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden kann und die Vorhaltung nicht in einer an und für sich beschimpfenden Form geschieht.“

Diese Artikel müssen zur Anwendung gelangen, wenn es sich um Beantwortung der Frage handelt, ob der Verfasser eines durch Abdruck in einer Zeitschrift zur weiteren Oeffentlichkeit gelangten Aufsatze, worin ein Gewerbetreibender den Namen eines Schuldners, welcher den ihm ertheilten Credit gemißbraucht und dadurch den Creditgeber in Verlust gebracht hat, zu dem Behufe bekannt macht, um die Fachgenossen vor ähnlichen Verlusten zu schützen, oder auch der Redacteur der betreffenden Zeitschrift, der einen solchen Aufsatz aufnimmt, wegen Beleidigung zur Strafe gezogen werden könne. Allein daß diese Artikel einer sehr verschiedenen Auslegung fähig

sind, lehren die Erkenntnisse, welche in einem im Jahre 1860 zur Entscheidung gebrachten Privatanklagefalle dieser Art von den Recht sprechenden Behörden ertheilt wurden. Denn während die erste Instanz — das Gerichtsamt im Bezirksgerichte zu Dresden — den von einem gewissen S. denuncirten Redacteur der daselbst erscheinenden Europäischen Modenzeitung wegen öffentlicher Bezeichnung als eines Schuldners, welcher den ihm von einem gewissen Schneidermeister ertheilten Credit mißbraucht und solchen dadurch in Schaden gebracht habe, mit Strafe belegte, erfolgte auf erhobene Nichtigkeitsbeschwerde Seiten des königl. Oberappellationsgerichts die Cassation der Verurtheilung und daher die Freisprechung des Angeklagten.

Was es mit dieser Namensveröffentlichung und Freisprechung für eine nähere Bewandniß habe, ist aus den beifolgenden Entscheidungsründen des zuletztgedachten Urtheils zu ersehen.

„Die deutsche Belleidungsakademie, nach dem beiliegenden Druckexemplar ihres Statuts ein Verein von Fachmännern zu Ein- und Durchführung einer selbstständigen deutschen Belleidungsmethode u., betrachtet als ihr Organ die in Dresden erscheinende Europäische Modenzeitung, welche, wie versichert wird und wie um-deswillen glaubhaft erscheint, weil diese Zeitung nach dem Statute ein technisches Blatt ist, bloß Schneidermeister des In- und Auslandes zu Abonnenten hat. Als Beilagen zu dieser Modenzeitung erscheinen nun von Zeit zu Zeit Verlustlisten für Fachgenossen, welche den Zweck verfolgen, sich dadurch gegenseitig vor Verlusten zu schützen, daß man sich die Namen solcher Personen, durch welche der Einzelne, nach eigener Geschäftserfahrung, Verluste erlitten, offenbart. Man will hierdurch andere Fachgenossen, namentlich auch an